



Karlstraße 14  
40210 Düsseldorf

Tel. 0211 171 18 83  
Fax 0211 175 25 27

info@le-gymnasien-nrw.de  
www.le-gymnasien-nrw.de

Sitz des Vereins: Düsseldorf  
Eingetragen beim Amtsgericht  
Düsseldorf, VR 9293

**Stellungnahme der Landeselternschaft der Gymnasien in Nordrhein-Westfalen e.V.**

**zur Anhörung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung am 17.02.2016**

**zum Gesetzentwurf der Landesregierung  
„Gesetz zur Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes“  
Drucksache 16/9887**

Die Landeselternschaft der Gymnasien hat sich in den vergangenen Jahren schon mehrfach zur Lehrerausbildung geäußert. Wir verweisen ausdrücklich auf unsere Stellungnahmen vom 09.12.2014 und vom 24.06.2015 in Bezug auf den Wegfall der Latinumpflicht und die Lehramtszugangsverordnung und fügen diese erneut bei.

1. Die Landeselternschaft ist der Auffassung, dass die Lehrerausbildung insgesamt in der Verantwortung des Landes liegen sollte.  
Dieses ist nach vorliegendem Gesetzesentwurf aber nicht mehr erkennbar. Es ist lediglich von einer „Mitverantwortung des Landes“ und „Hochschulverträgen“ die Rede (§ 1). Eine bloße Akkreditierung ist unserer Meinung nach nicht ausreichend.
2. Die Landesregierung muss sicherstellen, dass sich die Lehrerausbildung an den verschiedenen Bildungs- und Erziehungsaufträgen der Schulformen des differenzierten Schulsystems ausrichtet.  
Das bedeutet für das Gymnasium, dass der zukünftige Gymnasiallehrer in der Lage sein muss, seine Schüler erfolgreich in der Oberstufe zur wissenschaftspropädeutischen Ausbildung (KMK-Beschluss) und dadurch mit dem Abitur zur allgemeinen Hochschulreife und allgemeinen Studierfähigkeit zu führen.

Leider stellt die Landeselternschaft im vorliegenden Entwurf fest, dass genau diese Voraussetzung für den Gymnasiallehrer kaum erkennbar ist.

Der Entwurf beinhaltet allgemeine Kompetenzforderungen für den Lehrerberuf und nennt nur 100 LP für Fachwissenschaft und Fachdidaktik, die im Übrigen auch im Berufskolleg gefordert werden. Leider scheint es nicht mehr in erster Linie um die fachwissenschaftlichen Fähigkeiten des Gymnasiallehrers zu gehen, sondern man fordert immer mehr einen allgemeinen pädagogischen Schulbetreuer. Gerade in der Oberstufe ist das Fachwissen der Lehrer gefordert, um als Vorbild, Motivator und Autorität bestehen zu können. Das Volumen der gesamten Lehrerausbildung ist für alle Lehrämter identisch. Insofern ist nicht erkennbar, welche zusätzlichen fachlichen Befähigungen das Gymnasiallehramt hat.

Die immer weiter steigenden Anforderungen an die Person des Lehrers durch individuelle Förderung, Inklusion, Schul-/Klassenorganisation, digitale Medien etc. - neben der eigentlichen Aufgabe der Wissensvermittlung - führt zur Überforderung der Lehrer und zu einer immer weiter steigenden Diskrepanz zwischen Anspruch und Wirklichkeit. Diese Aufgaben sollten von dafür speziell ausgebildeten Personen übernommen werden (Sozialpädagogen, Psychologen).

Dass für die modernen Fremdsprachen kein Latein, noch nicht einmal Lateinkenntnisse erforderlich sind, befremdet uns, denn dadurch werden auch hier die Anforderungen nur gesenkt.

Dies gilt im besonderen Maße auch für das Fach Geschichte. Der Formulierung des MSW „Der Quelltext als solcher steht nicht in seiner philologischen Durchdringung im Vordergrund, sondern vielmehr in seiner Relevanz für den problemorientierten, thematisch erkennbaren Kontext“ (Bericht an den Landtag, 10.12.2013) widersprechen wir entschieden. Ein Lehrer ohne ausreichende Lateinkenntnisse ist auf Übersetzungen angewiesen. Dies widerspricht jedoch jedem Anspruch an Wissenschaftlichkeit.

3. Positiv sehen wir die Anpassung der Dauer des Vorbereitungsdienstes gem. § 2 Abs. 1 S. 2 LABG an § 7 OVD, da somit eine Unterschreitung der Dauer von 18 Monaten nicht mehr möglich ist. An unserer alten Forderung der Rückkehr zu 24 Monaten halten wir weiterhin fest. Wir erkennen auch hier eine Überforderung der Referendare bei einer zu starken Eingliederung in den Schulbetrieb. In diesem Zusammenhang fordern wir, dass die Referendare so eingesetzt werden, dass für die Schülerinnen und Schüler möglichst wenig Lehrerwechsel entsteht, denn ansonsten leidet aufgrund mangelnder Kontinuität die Unterrichtsqualität für die Schüler, denn es ist inzwischen unbestritten, dass die Person des Lehrers eminent wichtig für den Erfolg des Unterrichts ist. Dies ist bei 24 Monaten erheblich einfacher zu leisten als bei 18 Monaten.
4. Wir bemängeln allerdings die Abschaffung eines Eignungspraktikums, das unbedingt eigentlich vor Aufnahme des Studiums, spätestens aber bis zum Ende des 2. Semesters absolviert sein muss, damit der Studierende bei mangelnder Eignung - egal ob eigen- oder fremdeingeschätzt -, eine neue Berufsperspektive suchen kann, sonst gehen wertvolle Jahre verloren. Wir fordern eine obligatorische Stellungnahme der Praktikumsbegleiter, um sicherzustellen, dass wirklich nur geeignete Studierende zugelassen werden.

Das Orientierungs- und Eignungspraktikum sollte in den ersten beiden Semestern stattfinden, damit eine frühzeitige Umorientierung des Studenten erfolgen kann. Großen Wert sollte man auf die tatsächliche Beurteilung der Eignung durch kompetente Berater und Betreuer legen, damit die Idee, angehende Lehrer und zukünftige Schüler vor einer fehlgehenden Berufsauswahl zu schützen, tatsächlich umgesetzt wird.

5. Wir fordern, dass die Beherrschung der Deutschen Sprache Voraussetzung ist. „Kenntnisse“ (§ 2 Abs. 2 LABG) reichen nicht aus, sondern müssen gegebenenfalls durch zertifizierte Kurse belegt werden.

Düsseldorf, den 10. Februar 2016